

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 10.12.2014

10. Sitzungsperiode / 05. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:54 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Maria Bone-Hedwig
3. Herr Robert Bratus
4. Herr Frank Engbers
5. Herr Hermann-Josef Frieling
6. Herr Wilhelm Hövel
7. Herr Heinrich Icking
8. Herr Alois Kahmen
9. Herr Karlheinz Lüdiger
10. Frau Elisabeth Nienhaus
11. Herr Günter Osterholt
12. Herr Andreas Peek
13. Herr Ingo Plewa (bis I. 22.5)
14. Herr Michael Schichel
15. Frau Christel Sicking
16. Herr Günter Bergup (bis II. 7 einschl.)
17. Ratsmitglied Frau Karin Schmittmann
18. Herr Ludger Rotz
19. Herr Klemens Lüdiger
20. Herr Hans Brüning
21. Ratsmitglied Frau Rita Penno
22. Frau Barbara Seidensticker-Beining
23. Herr Rolf Stödtke
24. Herr Jörg Schlechter (bis I. 22.5)
25. Herr Josef Schleif
26. Ratsmitglied Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Jörg Battefeld

III. Verwaltung:

1. AL 20 – Martin Wilmers
2. Schriftführerin Eva Mensing

Der Vorsitzende (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung schlägt der **BM** vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt: I.21: „Betrachtung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken bmH (WfG) mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse“

TOP 3.: Einbringung des Haushaltes der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2015

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** hält traditionell die Rede zur Einbringung des Haushaltes. Die Rede ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss: -/-

TOP 4.: 4. Finanzzwischenbericht für die Gemeinde Südlohn und ihre Betriebe

Sitzungsvorlage-Nr.: 163/2014

Fragen seitens der Ratsmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 5.: Wirtschaftsplan 2015 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 153/2014

RM Herr Osterholt teilt mit, das in der Sitzung des Betriebsausschusses am 26.11.2014 folgender Beschluss gefasst wurde:

Die in der Buchungsstelle 01.07.40.528130 eingestellten Finanzplan-Ansätze 2016 für die Linksabbiegerspur in Höhe von 150 TEUR und die Ablösung der Unterhaltungskosten in Höhe von 100 TEUR werden mit einem Sperrvermerk versehen.

Zunächst sind von der Betriebsleitung Planungsalternativen vorzustellen. Der Sperrvermerk kann durch einen Ratsbeschluss aufgehoben werden.

Weiter hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: **Einstimmig**

Wirtschaftsplan

**Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.376.205 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.217.950 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.109.930 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	

Verwaltungstätigkeit auf	2.195.870 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	185.780 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	761.970 €
--	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	798.000 €
---	-----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

TOP 6.: Wirtschaftsplan 2015 für den Kultur- und Freizeitbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 154/2014

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Einstimmig

Wirtschaftsplan

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	264.620 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	266.950 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.620 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.970 €

120-I Restmüll	121,56 €
240-I Restmüll	243,00 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I Biomüll	48,36 €
240-I Biomüll	93,60 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I Papiertonne	2,04 €

Art. 2

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP 8.: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Sitzungsvorlage-Nr.: 156/2014

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Satzung zur 5. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	0,65 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,58 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,52 €

Art. 2

§ 10 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP 9.: Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung)

Sitzungsvorlage-Nr.: 158/2014

Die **SPD-Fraktion** sieht es ebenfalls misslich, Gebühren zu erhöhen, aber im Vergleich zu anderen Kommunen steht die Gemeinde Südlohn gut da, so die Fraktion.

Die **UWG-Fraktion** ist der Ansicht, dass die fiktiven Hebesätze erhöht werden müssen, ansonsten wird ein Schaden für die Gemeinde verursacht.

Die **CDU-Fraktion** ist der Auffassung, dass eine Grundsatzdiskussion dringend von Nöten ist. Signale sind nun gesetzt, dass Änderungen erforderlich sind. Insbesondere sollten die Fragen betreffend die Finanzierung der Wirtschaftswege diskutiert werden unter Berücksichtigung des Projektes Wirtschaftswegeverband.

Die **Grüne Fraktion** regt an, über eine Änderung der Grundsteuer A zugunsten der Sanierung der Wirtschaftsweg nachzudenken.

Beschluss:

**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

**Satzung zur 3. Änderung der
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der
Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung) vom 25.01.2001.**

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat folgende Satzung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|----------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 213 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 423 vom Hundert |

<u>Gewerbesteuer</u> nach dem Gewerbeertrag	auf 415 vom Hundert
---	----------------------------

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**TOP 10.: Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn
Sitzungsvorlage-Nr.: 159/2014**

Beschluss:

Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2001.

Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. a – c erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für | |
| a) den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) bei zwei Hunden | 86,00 EUR je Hund |
| c) ab drei Hunden | 106,00 EUR je Hund |

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP 11.: 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 160/2014

Für die **UWG-Fraktion** ist die Erhöhung der Schmutzwassergebühr nicht nachvollziehbar, auch im Vergleich zu anderen Kommunen im Kreis. Die Fraktion wünscht eine transparentere Offenlegung der Gebührenkalkulation. Sie ist der Ansicht, dass kostendeckend kalkuliert werden sollte.

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass durch die Zweipoligkeit der Gemeinde (Leitungen zum Zentralkläwerk), durch die Tilgung älterer Darlehen mit höheren Zinssätzen und die gestiegenen Energiekosten höhere Kosten verursacht werden.

Die **CDU-Fraktion** ist der Ansicht, dass notwendige Investitionen getätigt werden müssten.

Die **Grüne Fraktion** schlägt vor, die Kosten durch erneuerbare Energien wie Photovoltaikanlage, Windkraftanlage oder Bürgerwindpark zu senken und bittet, diesen Vorschlag zu prüfen.

Der **BM** erwidert, dass bereits eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Eine Windkraftanlage sei mit hohen Investitionen verbunden, falls überhaupt realisierbar.

Einvernehmlich wird angemerkt, dass eine kostendeckende Gebührenkalkulation wichtig sei.

Die Verwaltung bietet an, die Kostenkalkulation gegenüber jedem Ratsmitglied offenzulegen.

Beschluss:

20 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 1 Abs. 2 wird „07.12.1995“ durch „12.07.2011“ ersetzt.

Art. 2

In § 2 Abs. 1 wird die Aufzählung „nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW“ um „und § 53 c LWG NRW“ ergänzt.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

„Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Art. 3

In § 3 Abs. 3 und in § 4 a Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „versiegelt“ durch „befestigt“ ersetzt.

Art. 4

In § 4 Abs. 6 wird die Zahl „2,23 €“ durch „2,57 €“ ersetzt.

Art. 5

§ 4a Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Art. 6

In § 4 a Abs. 6 wird die Zahl „0,07 €“ durch „0,09 €“ und die Zahl 0,27 € durch „0,31 €“ ersetzt.

Art. 7

Die Regelung in Abs. 1 ab „Im Falle des Eigentumswechsels“ bis „Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen“ wird zum Abs. 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Art. 8

In § 11 Abs. 5 wird die Formulierung „weder die Geschoßzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist“ durch „keine Festsetzungen nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung“ ersetzt.

Art. 9

§ 25 wird wie folgt formuliert: Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP 12.: 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Sitzungsvorlage-Nr.: 165/2014

(RM Herr Brüning ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss:

Einstimmig

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG NRW) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S .97) der §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung):

Art. 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gemeinde Südlohn errichtet und unterhält Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von
- a) Spätaussiedlern und Zugewanderten (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz)
 - b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und
 - c) Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, (§ 14 Ordnungsbehördengesetz).

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Südlohn und den Nutzerinnen und Nutzern ist öffentlich-rechtlich.“

Art. 2

In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl „4,50 €“ durch „5,10 €“ ersetzt.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP 13.: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 164/2014

Die **Grüne Fraktion** wünscht einen Zusatz in der Satzung, dass die Wirtschaftswege in der Satzung als abrechnungsfähige Straßen nach KAG erhalten bleiben.

Zusatz:

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Beschluss:

**22 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen**

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Südlohn**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) Parkflächen,
 - f) unselbständige Grünanlagen,
 - g) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, kombinierte Geh- und Radwege).

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl ge-

teilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfalle vom Rat beschlossen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann *selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge* erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfalle vom Rat beschlossen.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage
 - a) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
 - b) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP 14.: Zuschuss der Gemeinde Südlohn für den Neubau eines Tierheimes in Ahaus

Sitzungsvorlage-Nr.: 167/2014

(RM Herr Bergup und RM Herr van de Sand sind während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Von Seiten der **Grüne Fraktion** wird angeregt, sich mit der Gemeinde Winterswijk in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Möglichkeit besteht, auch von dort gegebenenfalls Tiere unterzubringen oder in sonstiger Weise zu kooperieren.

Beschluss:

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Gemeinderat stimmt einer anteiligen Beteiligung der Gemeinde Südlohn von bis zu 3 % (max. 15.000,00 EUR) am Investitionszuschuss von insgesamt 500.000,00 EUR zum Neubau eines Tierheimes in Ahaus zu. Die Höhe der tatsächlichen Beteiligung wird anhand des durchschnittlichen Anteils an der Gesamtzahl der von den beteiligten Kommunen und des Kreises Borken untergebrachten Tiere der Jahre 2011 – 2013 berechnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verträge mit den beteiligten Kommunen, dem Kreis Borken und der künftigen Betreiberin abzuschließen.

TOP 15.: Pflegemaßnahmen im Oedinger Busch Verlängerung des Baumkontrollvertrages mit dem Regionalforstamt Münsterland

Sitzungsvorlage-Nr.: 166/2014

Die **SPD-Fraktion** erkundigt sich nach den aus ihrer Sicht anfallenden Mehrkosten in Höhe von 700,00 € von 2.300,00 € auf 3.000,00 €. Sie wünscht eine Kostenaufstellung und einen Erfahrungsbericht.

Beschluss:

-/-

Der Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich in der nächsten Sitzung des Rates erneut beraten, um mit den angeforderten, ergänzenden Informationen eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben.

TOP 16.: Einrichtung Orte des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG (Schulgesetz Nordrhein-Westfalen)

Sitzungsvorlage-Nr.: 168/2014

Der **BM** ist erfreut über die Durchgängigkeit aller Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens in der Gemeinde Südlohn.

Beschluss: Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn stimmt der Einrichtung der St. Vitus Schule Südlohn und der von Galen Schule Oeding als dauerhafte Orte des Gemeinsamen Lernens gem. § 20 Abs. 5 SchulG zu.

TOP 17.: Resolution gegen das Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA

Sitzungsvorlage-Nr.: 170/2014

Einvernehmlich wurde besprochen, dass die Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch durch den Abschluss etwaiger internationaler Handelsabkommen erhalten bleiben soll. Die Parteien sprechen sich für das Positionspapier aus.

**Beschluss: 25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Rat der Gemeinde Südlohn macht sich die Inhalte des Gemeinsamen Positionspapiers zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen aus Oktober 2014 des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. zu Eigen.

Der Rat der Gemeinde Südlohn begrüßt eine kritische Begleitung der Verhandlungen durch die Beteiligten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

TOP 18.: Bewerbung der LAG berkel schlinge als LEADER-Region - Beteiligung der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 171/2014

Die **CDU-Fraktion** regt an, die vorgeschlagenen Beschlüsse zu fassen. Die Fraktion sieht die Chance, berücksichtigt zu werden, um die Gemeindeentwicklung in der Region voranzubringen, auch grenzüberschreitend.

Der **UWG-Fraktion** fehlen Informationen. Sie sei gegen Vorleistungen, da noch keine Informationen vorhanden.

Sie wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine umfangreiche Dokumentation vorhanden und über das Internet verfügbar sei, wie in der Vorlage dargestellt und die Möglichkeit bestanden hat und besteht, sich am Prozess der Bewerbung zu beteiligen.

**Beschluss: 23 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

1. Die Gemeinde Südlohn beschließt, Teil der Gebietskulisse der LEADER-Region berkel schlinge, bestehend aus den Städten Gescher, Stadtlohn und Vreden sowie der Gemeinde Südlohn, im Rahmen der ELER – Förderung (2014 – 2023) zu werden.
2. Die Gemeinde Südlohn tritt dem nach Anerkennung als LEADER-Region zu gründenden Verein LAG (Lokale Aktionsgruppe) berkel schlinge e.V. bei.

3. Die Gemeinde Südlohn erklärt sich bereit, die gemeinsam mit den Kommunen der Region berkele schlinge sowie mit weiteren Akteuren erarbeitete Lokale Entwicklungsstrategie (LES) mitzutragen sowie die prozessorientierte Umsetzung aktiv zu unterstützen.
4. Die Gemeinde Südlohn beschließt ihre anteilige zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) erforderlichen öffentlichen Kofinanzierungsmittel für das Betreiben der LAG inklusive des Regionalmanagements in Höhe von 5.685 Euro im Haushalt 2015 bereitzustellen.
5. Die Gemeinde Südlohn beschließt darüber hinaus ihre anteilige Bereitstellung der Mittel für die Jahre 2016 bis 2022 in Höhe von jährlich 11.375 Euro sowie im Jahr 2023 in Höhe von 5.688 Euro, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse, bereitzustellen.
6. Die Gemeinde Südlohn ist grundsätzlich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen, sofern die Haushaltslage dieses zulässt. Hierfür sind jeweils gesonderte Beschlüsse projektindividuell notwendig.
7. Die Gemeinde Südlohn unterstützt den Wissenstransfer und die Umsetzung von überregionalen Projekten insbesondere mit angrenzenden niederländischen und deutschen Partnern und Regionen. Hierzu sollen entsprechende Absichtserklärungen zur nationalen und transnationalen Zusammenarbeit (Letter of Intent) abgeschlossen werden, die der Bewerbung beigelegt werden.

TOP 19.: Antrag des FC Oeding 1925 e.V. vom 14.11.2014 auf Übernahme der Kosten für den Austausch der Heizungsanlage am Sportgelände des FC Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: 161/2014

Der **BM** teilt mit, dass die Heizungsanlage 30 Jahre alt ist und ein Austausch der Heizungsanlage notwendig sei und zeitnah realisiert werden müsse.

Die **Grüne Fraktion** merkt an, dass das Umkleidegebäude im Eigentum der Gemeinde stehe und spricht die 1/7-Regelung an. Sie regt an, weitere Angebote einzuholen.

Nach dem Kenntnisstand der **CDU-Fraktion** dürften gemeindeeigene Gebäude nicht von der 1/7-Regelung betroffen sein. Die **CDU-Fraktion** wünscht Vergleichskonzepte und Gegenangebote, um dann entscheiden zu können. Jedoch müsse der Sportbetrieb gesichert sein.

Die **UWG-Fraktion** schließt sich der Auffassung an. Sie ist der Meinung, dass gemeindeeigene Gebäude nicht von der 1/7-Regelung betroffen seien.

RM Herr Schlechter ist ebenfalls der Ansicht, da das Gebäude im Eigentum der Gemeinde steht, sie auch die Kosten zu tragen hat.

Die **SPD-Fraktion** erinnert an den Beschluss aus der letzten Kultur- und Sportausschusssitzung vom 12.11.2014. Rechtzeitig zu den Haushaltplanberatungen 2015 soll ein interfraktionelles Gespräch über die aktuelle Vereinsförderung stattfinden mit dem Ziel einer grundsätzlichen Neuausrichtung der laufenden Vereinsförderung. Die Vereine und Verbände wurden bereits gebeten, bis zum 15.12.2014 ihre Vereinsdaten vorzulegen. Anschließend wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2015 hierüber beraten und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss: **Einstimmig**

Die Fraktionsspitzen, die Vorsitzende des Kultur- und Sportausschusses und der Vertreter der FPD im Rat werden in einer interfraktionellen Sitzung über die Vereinsförderung insgesamt, insbesondere über die Förderung von baulichen Maßnahmen von Sportanlagen beraten und zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.01.2015 Lösungswege vorschlagen, über die dann im Haupt- und Finanzausschuss beraten und beschlossen wird. Dabei wird beachtet, dass hinsichtlich der anzuwendenden Technik und der Auswahl möglicher Anbieter entsprechende Angebote einzuholen sind.

TOP 20.: Antrag der Grüne Fraktion vom 24.11.2014 betr. Stellungnahme der Gemeinde Südlohn im Rahmen des Benehmensverfahren gem. § 55 KrO NW

Sitzungsvorlage-Nr.: 169/2014

(RM Herr Hövel ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die **Grüne Fraktion** regt an, für die Haushaltsplanung den Rat frühzeitig einzuberufen, um dann die Stellungnahme der Gemeinde Südlohn zum Benehmensverfahren zu beraten und zu beschließen.

Der **BM** entgegnet, dass die Bürgermeister des Kreises als Gemeinschaft der Kommunen an den Kreis herantreten und die in diesem Gremium eingerichtete Haushaltskommission mit dem Kreis zu guten Ergebnissen die Festsetzung der Kreisumlage betreffend gekommen ist.

Zudem haben die Kreistagsmitglieder die Aufgabe zu übernehmen, die Interessen der Kommunen in Finanzfragen des Kreises zu vertreten.

Die **SPD-Fraktion** ergänzt, das jetzige Verfahren beibehalten zu wollen.

Der **BM** bietet an, möglichst frühzeitig nach Beginn des Benehmensverfahrens die Fraktionsspitzen zu informieren und mit diesen über die Möglichkeiten zu sprechen.

Beschluss: Einstimmig

Die Stellungnahme im Benehmensverfahren nach § 55 KrO NW wird künftig dem Entwurf des gemeindlichen Haushaltsplanes beigelegt.

TOP 21.: Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Sitzungsvorlage-Nr.: 176/2014

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat beschließt folgenden

Betrauungsakt
der Gemeinde Südlohn
für die
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

auf Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,

ferner der Mitteilung der EU-Kommission vom 20.12.2011
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interessen betraut sind,

und unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

wird der

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

(im Weiteren: **WFG**)

ein Ausgleich gemäß nachfolgenden Regelungen gewährt.

§ 1

Sicherstellungsauftrag/Gemeinwohlbezug

- (1) Grundsätzlich sind die Kreise und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die sozialen und kulturellen Belange der Einwohner betreffen verantwortlich. Dies erfasst auch die allgemeine Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing sowie die Tourismusförderung (§ 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW).
- (2) Die Gemeinde Südlohn betraut die WFG im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (3) Gegenstand der Betrauung ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Borken. Durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und zur Ansiedlung neuer Betriebe soll die WFG eine wirtschaftliche Erstarkung in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken bewirken.
- (4) Zur nachhaltigen Erreichung dieses öffentlichen Zweckes wird die WFG insbesondere
 - a) die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kreisgebietes beobachten, alle für die Förderung der Wirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln und bereithalten,
 - b) die Gemeinden bei den örtlichen Aufgaben der Wirtschaftsförderung unterstützen,
 - c) die einheimische Wirtschaft ständig und umfassend beraten mit dem Ziele, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze im Kreise zu festigen und auszubauen,
 - d) Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren, sie über die Standortmöglichkeiten informieren und sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung beraten und unterstützen,
 - e) den Fremdenverkehr fördern,
 - f) auf die Verkehrsplanung - gleich welcher Art - einwirken, um den Ausbau des Verkehrsnetzes und eine bessere Verkehrsbedienung zu erreichen.
- (5) Die WFG übt ihre Tätigkeit ausschließlich auf dem Gebiet des Kreises Borken aus.
- (6) Die Betrauung beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2024. Eine Verlängerung der Betrauung um weitere 10 Jahre ist möglich. Die Gemeinde Südlohn überprüft nach Ablauf des erstmaligen 10 jährigen Übertragungszeitraumes, ob die Voraussetzungen für die Betrauung noch gegeben sind.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Tätigkeiten

- (1) Die Gemeinde Südlohn betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken, Erhardstr. 11, 48683 Ahaus (WFG), mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

a) Gründungsförderung, insbesondere:

- individuelle Beratung, Einzelfallberatung,
- Gruppeninformations- und Fachveranstaltungen zur Gründungsvorbereitung insbesondere für ALG I-Empfänger, ALG II-Empfänger, für Frauen und Freiberufler,
- Erfahrungsaustauschveranstaltungen für Existenzgründer/innen und junge Unternehmen,
- Betreuung der staatlichen Beratungsförderprogramme als autorisierter Regionalpartner (z.B. Beratungsprogramm Wirtschaft, Gründercoaching Deutschland),
- Fachkundige Stelle für die Arbeitsagentur und Jobcenter für die dort zu treffenden Entscheidungen über finanzielle Gründungsförderungen,
- Mitwirkung im Gründungsnetzwerk im Kreis Borken,
- Umsetzung staatlicher Förderprogramme,
- Unterstützung zum Abbau der Gründungsformalitäten (Formularservice).

b) Unternehmensförderung, insbesondere:

- Einzelfallberatung in Finanzierungsfragen, in Fragen der Unternehmensnachfolge und zu Förderprogrammen,
- Fachliche Informations- und Netzwerkveranstaltungen zu aktuellen Themen,
- Betreuung der staatlichen Beratungsförderprogramme (z.B. Potentialberatung, Turn-around-Beratung),
- Regionalpartner für staatliche Weiterbildungsförderung (z.B. Bildungsscheck NRW),
- Umsetzung staatlicher Förderprogramme, insbesondere durch eigene Projekte oder durch Mitwirkung an Projekten Dritter.

c) Innovationsförderung, insbesondere:

- Individuelle Aufschlussberatung von Unternehmen
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von betrieblichen Innovationsprojekten, Projektbegleitung,
- Kooperationsvermittlungen und Technologietransfer,
- Förderprogrammberatung und Antragsunterstützung
- Unterstützung von Unternehmen bei (Innovationspreis-) Wettbewerben,
- Verbesserung der Technologie-Infrastruktur durch Einrichtung von innovativen Kompetenzzentren,
- Bildung und Betreuung von Innovationsnetzen (z.B. Mechatronik, BIONIK, Robotik)
- Umsetzung staatlicher Förderprogramme.

d) Standortmarketing, insbesondere

- Bereitstellung von Standortinformationen,
- Herausgabe der Zeitschrift „Wirtschaft aktuell“,
- WFG-Homepage www.wfg-borken.de,
- Gewerbeflächenbörse, WFG-Betriebsdatenbank, WFG-Immobilienbörse, WFG-Kooperationsbörse,
- Beteiligung an Ausstellungen, Gewerbeschauen und Messen
- Pressearbeit.

e) Infrastrukturentwicklung, insbesondere:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des kreisweiten Breitbandkonzeptes,
- Unterstützung bei der Bereitstellung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Gewerbeflächen, Verkehrsinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur),
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Clusterstrategie Münsterland.

f) Fachkräftesicherung, insbesondere:

- Weiterentwicklung des zdi-Zentrums im Kreis Borken,
- Ausbau des Projekts „Haus der kleinen Forscher“,
- Förderung der Vereinbarung von Beruf und Familie,
- Weitere Vernetzung der Westfälischen Hochschule mit der regionalen Wirtschaft.

- (2) Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse der WFG können von jedem Unternehmen und jeder Person diskriminierungsfrei in Anspruch genommen werden.
- (3) Daneben erbringt die WFG derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (4) Die WFG vermeidet grundsätzlich die Übernahme von Beratungsaufgaben, die durch den privaten Markt geleistet werden oder geleistet werden können.
- (5) Inhaltliche Anpassungen der unter § 2 genannten Dienstleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Zum Ausgleich der durch die Erfüllung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten leistet die Gemeinde Südlohn eine Ausgleichszahlung in Form eines jährlichen Zuschusses. Dessen Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. In dem Wirtschaftsplan werden die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe des jährlichen Zuschusses im Vorhinein dargelegt. Die Gemeinde Südlohn beschließt daraufhin nach Prüfung des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Haushaltsberatungen, die Höhe der Ausgleichszahlungen. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung dürfen nur die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 angesetzt werden. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen vom allgemeinen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 abzusetzen.

- (2) Die Ausgleichszahlung der Gemeinde Südlohn an die WFG ist eine Zuwendung in Gestalt eines verlorenen Zuschusses im Sinne von § 23 LHO NRW. Auf die Gewährung dieses Zuschusses finden daher die Regelungen des § 44 LHO NRW sowie die anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen für echte Zuschüsse/Zuwendungen entsprechend Anwendung.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichszahlung geht aber nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erträge abzudecken. Ein Gewinnaufschlag in Form einer angemessenen Rendite soll nicht erfolgen.
- (5) Die Ausgleichsleistung wird jährlich im Voraus auf Basis des im Wirtschaftsplan ermittelten Zuschusses erbracht.
- (6) Sofern die WFG künftig auch Dienstleistungen erbringen sollte, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, trägt die WFG dafür Sorge, dass die Kosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 durch getrennten Ausweis in der Buchführung gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes von den Kosten anderer Dienstleistungen abgegrenzt werden. Sie wird diese Trennungsrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung testieren lassen und der Gemeinde Südlohn in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben. Kosten aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht zu einer Ausgleichszahlung der Gemeinde Südlohn führen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die WFG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Mittelverwendung geprüft und der konkrete Zuschussbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bestätigt.
- (3) Die Gemeinde Südlohn fordert die WFG gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf. Übersteigt die zu Beginn des Wirtschaftsjahres geleistete Ausgleichszahlung den tatsächlichen Zuschussbedarf um mehr als 10 Prozent ist der überschießende Betrag an die Gemeinde Südlohn zurückzuzahlen. Ein überschießender Betrag von 10 Prozent und weniger kann mit der Ausgleichszahlung für das folgende Wirtschaftsjahr verrechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Bindungsbeschluss

- (1) Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 diesen Betrauungsakt beschlossen.
 - (2) Der Rat der Gemeinde Südlohn verpflichtet gem. §113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die gem. §113 Abs. 2, 3 und/oder 4 entsandten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WFG, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 2 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
 - (3) Der Rat der Gemeinde Südlohn verpflichtet gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die gem. § 113 Abs. 2, 3 und/oder 4 entsandten Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat der WFG, unter Beachtung der Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zur Reichweite eines solchen Bindungsbeschlusses auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 2 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
2. Der Rat verpflichtet die entsandten Vertreter der Gemeinde Südlohn in der Gesellschafterversammlung der WFG, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 des Betrauungsaktes und die Erbringung der in § 2 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

TOP 22.: Mitteilungen und Anfragen

22.1.: Verfahren der Gemeinde Südlohn gegen das Finanzamt Ahaus

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** gibt bekannt, dass das Finanzgericht Münster im Verfahren der Gemeinde Südlohn gegen das Finanzamt Ahaus entschieden hat, dass der Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für unentgeltlich an die Vereine überlassene Nutzungsmöglichkeiten in der Jakobihalle und im Haus Wilmers Kapitalertragsteuer zu zahlen hat. Das Finanzamt und das Finanzgericht werten diese kostenlose Überlassung als verdeckte Gewinnausschüttung, die steuerpflichtig ist.

Lediglich hinsichtlich der Rücklagenbildung im Kultur- und Freizeitbetrieb hat das Finanzamt aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen Bundesfinanzhof-Urteils nicht mehr an seiner Rechtsauffassung festgehalten. Zu einem Anteil von 78 % ging der Prozess verloren, zu 22 % obsiegte die Gemeinde. Die Prozessführung hat eine jährliche Ersparnis von 5.200,00 € erbracht, auch für die Zukunft.

Aufgrund dieses Urteils müsste zukünftig über ein Hallennutzungsentgelt nachgedacht werden.

Beschluss: -/-

22.2.: Geschwindigkeitsbegrenzung an der Vennstraße, K 14

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Kahmen bittet darum, dass die ursprünglichen Schilder in der Vennstraße wieder aufgestellt werden sollen. Die Verwaltung sagt eine Anfrage an den Kreis zu.

Beschluss: -/-

22.3.: Bildung eines Wirtschaftswegeverbandes

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Kahmen fragt an, dass zwar bezüglich des Wirtschaftswegeverbandes positive Fortschritte gemacht wurden aber erkundigt sich danach, wann der Wirtschaftswegeverband eingerichtet wird. Der **BM** teilt mit, dass alle Vorbereitungen in der Pilotkommune Gescher getroffen wurden, das Verfahren aber ausgesetzt wurde, weil das Land sich derzeit gegen eine Beteiligung wendet.. Die Arbeitsgruppe wird sich weiter darum kümmern, dass es vorangeht.

Beschluss: -/-

22.4.: Entsendung von Vertretern der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr van de Sand fragt nach den Vertretern der Gemeinde bei der VHS und beim Jugendwerk. Die Entsendung wurde in der konstituierenden Ratssitzung durch Beschlussfassung über einen gemeinsamen Antrag vorgenommen.

Beschluss: -/-

22.5.: Baugebiet Burloer Straße West

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Bergup ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Frau Penno erkundigt sich nach der derzeitigen Situation zum Baugebiet Burloer Straße West und fragt an, ob für die Begründung des Antragstellers eine Frist gesetzt wurde.

Der **BM** teilt mit, dass bislang noch keine weitere, vom Antragsteller angekündigte Begründungsschrift eingegangen ist. Bislang wurde dem Antragsteller noch keine Frist zur Begründung des Antrages gesetzt. Eine entsprechende Sachstandsanfrage ist von der Verwaltung bereits erarbeitet.

Beschluss: -/-

22.6.: Wirtschaftswegeverband

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Bergup und RM Frau Sicking sind während der Beratung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr Kh. Lüdiger erkundigt sich nach dem Stand des Projektes Wirtschaftswegeverband konkret in der Gemeinde.

Der **BM** teilt mit, dass im nächsten Schritt eine Nutzungsanalyse bezüglich der Wege von einem Fachmann erstellt werden soll und Möglichkeiten der Förderung derzeit geprüft werden (ohne Flurbereinigungsverfahren).

Die Verwaltung wird über Neuigkeiten berichten.

Beschluss: -/-

22.7.: Oedinger Busch

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Bergup ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr Rotz erkundigt sich nach dem neuhergerichteten Weg im Oedinger Busch und fragt an, ob dort Pflegemaßnahmen vom Bauhof durchgeführt wurden.
Dies ist der Fall.

Beschluss: -/-

22.8.: Standort Rettungswache Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger und RM Herr Brüning sind während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr Frieling fragt an, ob der Rat an der Standortfrage für die neue Rettungswache in Südlohn mit beteiligt wird. Synergieeffekte sollten abgewogen werden.

Der **BM** teilt hierzu mit, dass der Rat mit einbezogen wird.

RM Herr Schleif erkundigt sich nach der Versorgung von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Er hat Sorge, dass die 12-Minuten-Hilfsfrist während dieser Zeit nicht eingehalten werden kann, da nach seiner Meinung die meisten Einsätze ab 3.00 Uhr erfolgen.

Antwort der Verwaltung:

Da nur 1/3 des gesamten Einsatzaufkommens nachts (20:00 – 08:00 Uhr) erfolgt und die verkehrliche Situation sich dann entspannter darstellt, soll es dabei verbleiben, dass die Rettungswache Stadtlohn weiterhin nachts das gesamte Gemeindegebiet versorgt.

Beschluss: -/-

22.9.: Sanierung Wirtschaftsweg

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger ist während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr Schleif merkt an, dass der Wirtschaftsweg „Buschweg“ in einem sehr schlechten Zustand sei und erkundigt sich, wann dieser Weg saniert wird.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Beschluss: -/-

22.10.: Adventstreff Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Frau Seidensticker Beining merkt an, dass der Oedinger Adventstreff am 2. Adventssonntag am Burghotel Pass ein sehr gemütliches vorweihnachtliches Ambiente hatte und von der Bevölkerung gut angenommen wurde. Sie fragt, ob im kommenden Jahr den Adventstreff in der gleichen Form wieder organisiert wird.

Die Verwaltung unterstützt die Fortführung der aktuellen Umsetzung.

Beschluss: -/-

22.11.: Fragerecht der Ratsmitglieder

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Bergup erinnert an die Anzahl der mündlichen Anfragen seitens der Ratsmitglieder an die Verwaltung während der Ratssitzung. Diese sollte sich im Rahmen halten.

Die Geschäftsordnung, sieht dazu vor:

§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) *Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.*
- (2) *Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung **bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.** Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.*
- (3) *Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn*
 - a) *sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,*
 - b) ***die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,***
 - c) *die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.*
- (4) *Eine Aussprache findet nicht statt.*

Beschluss: -/-

Vedder
Bürgermeister

Mensing
Schriftführerin